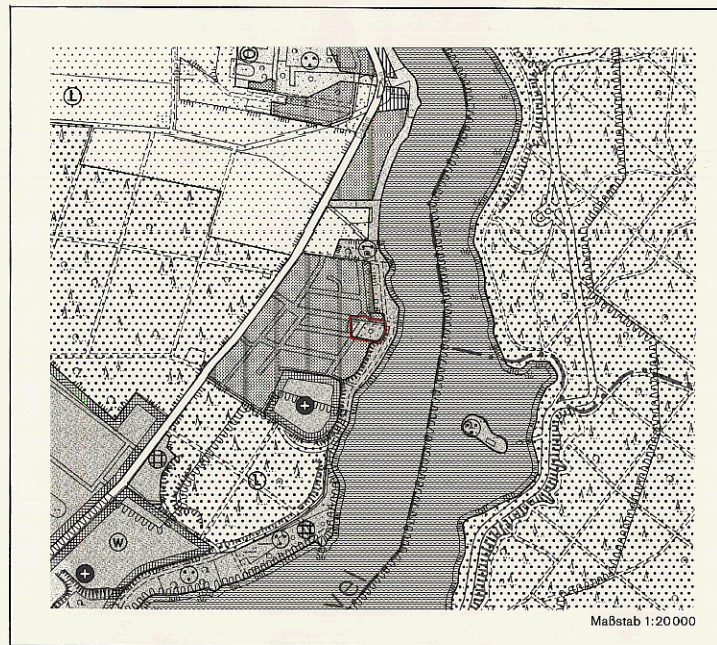
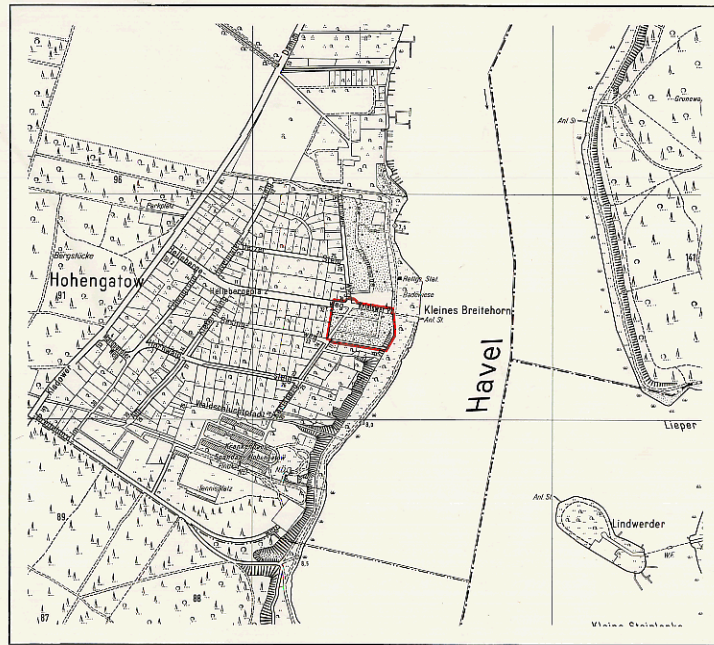


Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84)



Zeichenerklärung zum FNP8:

Bauflächen

						*GFZ: mittlere Blockbezogene Geschlossenheitszahl			

Gemeinbedarfsflächen

--	--	--	--	--	--	--	--

Ver- und Entsorgungsanlagen

--	--	--	--	--	--

Verkehr

--	--	--	--	--	--	--	--

Freiflächen, Wasserflächen

Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Umwelt (Darstellungen und sachliche Überschriften)

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Sondergebiet - Wochenendhausgebiet - sind nur eingeschossige Wochenendhäuser als Einzelhäuser mit einer Dachneigung zwischen 20° und 30° zulässig. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser darf 40 m² nicht überschreiten. Es gilt die offene Bauweise.
2. Im Wochenendhausgebiet dürfen bauliche Anlagen eine traufseitige Wandhöhe von 3,0 m über der festgelegten Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Firstrichtung ist parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen. Sockel über 30 cm sind unzulässig.
3. Die Baugrundstücke im Wochenendhausgebiet innerhalb der Flächen B und D müssen mindestens 300 m² groß sein; die Grundstücke innerhalb der Flächen A und C müssen mindestens 400 m² groß sein.
4. Es ist nur 1 Stellplatz je Wochenendhaus zulässig.
5. Im Wochenendhausgebiet sind je Baugrundstück folgende untergeordnete Nebenanlagen zulässig: Ställe und Geräteschuppen von höchstens 5 m² Grundfläche. Garagen, überdachte Stellplätze und Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Die Fläche E-F-G-H-J-E ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Seepromenade 1 A - 1 F und Krieloweg 2 - 2 C zu belasten. Die Fläche E-F-G-S-T-U-E ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
7. Die private Verkehrsfläche V im Wochenendhausgebiet ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten Q und R ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
9. Im Sondergebiet - Wochenendhausgebiet - sind Wege und Zufahrten aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
10. Die private, nicht überbaubare Grundstücksfläche K-L-M-N-O-P-K mit Bindungen für Bepflanzungen ist - zur Sicherung des Hangbereichs - mit standortgerechten Bäumen und Strüchern zu bepflanzen; bauliche Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht genutzt werden, sind zu beseitigen.
11. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
12. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft, für das allgemeine Wohngebiet nur hinsichtlich der Art der Nutzung.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt
dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift
des Bebauungsplanes VIII-257
vom 02.03.1990 übereinstimmt.

Berlin, den 03.12.1999

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Vermessungsamt

Im Auftrag
Kawada

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt-
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.



Bebauungsplan VIII-257

für das Grundstück
Hellebergeweg 36,
für den Krielowen Platz,
einen Abschnitt des Hellebergeweges
und für die Grundstücke
Grundbuch von Gatow Blatt 1747 und Blatt 1751
im Bezirk Spandau, Ortsteil Gatow

Zeichenerklärung

[illegible]

Aufgestellt: Berlin, den 20.12.1938

Bezirksamt Spandau von Berlin

Aht. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Tilly

Jungclauss

Stadtplanungsamt

W. Göllner

der Zeit vom 9.1. bis 9.2.1989 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der
verordnetenversammlung mit Beschluß vom 19.4.1989 erhalten.

Berlin, den 20. April 1989

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

W. Gölles

W. Gollin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 2. März 1990

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Wolfgang Nagel/

Die Verordnung ist am 16. 3. 1990 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 590 verkündet worden.